



# Die Bundesfachplanung gemäß NABEG

Vortrag zum Energie-Workshop der WWU Münster / ITM  
am 5. Juli 2012

Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur



## Szenariorahmen

### Netzentwicklungsplan

### Bundesbedarfsplan

für länderübergreifende und  
grenzüberschreitende Leitungen:

### Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)

### Bundesfachplanung

### Planfeststellung durch BNetzA

- **Szenariorahmen:** Wie sieht die Energiewirtschaft 2022 aus?
- **Netzentwicklungsplan:** Welches Netz benötigen wir 2022?
- **Umweltbericht:** Welche Auswirkungen hat der Netzausbau?  
Konsultation von Bundesbedarfsplan und Umweltbericht durch die Bundesnetzagentur
- **Bundesbedarfsplangesetz:** Rechtfertigung für den Netzausbau
- **Bundesfachplanung:** Bestimmung von Korridoren für die spätere Trassenführung bei länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen
- **Planfeststellung:** Festlegung der konkreten Trassen durch BNetzA (nach Rechtsverordnung) oder betroffene Länder

- ersetzt Raumordnungsverfahren bei länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Vorhaben
- Zuständigkeit: Bundesnetzagentur
- Umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 3 NABEG
- Bundesnetzagentur ist an die Vorschläge für Trassenkorridore der ÜNB und der Länder nicht gebunden (§ 7 Abs. 3 NABEG)
- § 15 Abs. 1 NABEG: Bundesfachplanung hat grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen
- § 17 NABEG: Übernahme der durch die BFP bestimmten Trassenkorridore in den Bundesnetzplan



## Merkmale der Bundesfachplanung

- **Ergebnis der Bundesfachplanung ist ein Trassenkorridor**
- **Bundesfachplanung ist verbindlich für die folgenden Stufen.**
- **Daraus folgt:**
  - **eingehende Betrachtung der Korridore hinsichtlich der Planfeststellungsfähigkeit einer darin befindlichen Trasse**
  - **Einbeziehung der Planfeststellungsbehörden**
  - **Ausweitung der Betrachtung auf die Berücksichtigung privater Belange**
  - **Bei Verlassen des Korridors kann Neuaufnahme der Bundesfachplanung notwendig werden**
- **→ Konzentration aller wesentlichen öffentlichen Fragen auf die Bundesfachplanung**

## ■ **Grobkorridorfindung**

**Überleitung von der Darstellung der Netzverknüpfungspunkte im Bundesbedarfsplan zu konkreten Trassen im Antragsverfahren**

**Ziele:**

- **Ermittlung konfliktarmer Bereiche für den Trassenkorridor**
- **Grundlage für die Antragstellung gemäß § 6 NABEG**

**Inhalt:**

- **Raumwiderstandsanalyse anhand vorhandener Daten**
- **Abgleich mit weiteren Aspekten (z.B.: Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) )**

Hier bereits weitgehende Festlegung der zu untersuchenden Trassenkorridore, daher schon zu diesem Zeitpunkt möglichst breite informelle Einbindung relevanter Akteure (betroffene Bundesländer, Verbände, Bundesnetzagentur) sinnvoll.

## ■ Prüfung der Raumverträglichkeit

### § 5 NABEG: Verpflichtung zur Ermittlung von Raumauswirkungen des Leitungsbauvorhabens

- **Beschreibung und Bewertung der ermittelten Raumempfindlichkeiten als Grundlage für sachgerechte Abwägung**
- **Abstimmung mit Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung**
- **Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen**

§ 15 Abs. 1 S.2 NABEG: Bundesfachplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen.

## ■ Prüfung der Umweltbelange

### Strategische Umweltprüfung

- **Prüfgegenstand: beantragter Trassenkorridor und vernünftige Alternativen**
- **Vorhabenträger stellt Unterlagen für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zusammen**
- **Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Bundesfachplanung, auch der SUP, nach der Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG (entspricht „Scoping“ gemäß § 14g UPG)**

### Natura-2000-Prüfung

- **Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Daten**

### Artenschutz

- **Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Daten**

## Abschnittsbildung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG

Die Bundesnetzagentur darf die Bundesfachplanung in einzelnen Abschnitten der Trassenkorridore durchführen, z.B. zur:

- Sicherstellung einer angemessenen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Trennung unterschiedlich konfliktträchtiger Bereiche
- Berücksichtigung von Bündelungsoptionen
- Prüfung der Möglichkeit zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens auf einzelnen Trassenabschnitten

Raumverträglicher Trassenkorridor für das Gesamtvorhaben: angrenzende / nachfolgende Abschnitte müssen realisierbar sein.

### Vereinfachtes Verfahren gemäß § 11 NABEG

Für den Gesamtkorridor oder für einzelne Trassenabschnitte möglich,  
wenn die Ausbaumaßnahme

- in der Trasse einer bestehenden Leitung erfolgt oder
- unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden Leitung errichtet werden soll oder
- innerhalb eines Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist und
- eine strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Keine SUP, nur Vorprüfung der Umwelterheblichkeit.

Keine obligatorische Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.



## Methodenkonferenz am 01.06.2012 in Mainz

- Teilnehmer: Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörden, Fachbehörden des Bundes (BMU, UBA, BBSR, BfN), Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur
- Inhalte: Vereinbarung von Standards für bundesweit einheitliche Durchführung der Verfahren, Erfahrungen der Länder und der ÜNB zur Planungspraxis, mögliche Verfahrensprobleme und Fehlerquellen

## Bundesfachplanungsbeirat am 21.06.2012 in Bonn

- Konstituierende Sitzung
- Vertreter der Länder, der Bundesregierung und der Bundesnetzagentur
- Beirat berät die Bundesnetzagentur in Grundsatzfragen zur Bundesfachplanung (§32 NABEG)

### **Konsultationen des NEP im Sommer 2012, gleichzeitig Erarbeitung der Antragsunterlagen für die Bundesfachplanung durch die ÜNB**

- ÜNB erarbeiten Unterlagen für die ersten Anträge auf Basis der Ergebnisse der Methodenkonferenz
- Bei abweichenden Ergebnissen der Konsultationen des NEP bzw. des Gesetzgebers werden Vorarbeiten verworfen
- Vorlage der ersten Anträge unmittelbar nach Beschluss des BBP- Gesetzes möglich (ab Anfang 2013)



# Vielen Dank